



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 08/2018

Köln, den 27. November 2018

INHALT

Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium
in den Studiengängen

- Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 27. November 2018

Herausgeber: Der Rektor

Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium in den Studiengängen

- **Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

an der Deutschen Sporthochschule Köln vom

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1154), des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV.NRW. S. 211) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Fachprüfungsausschuss
- § 4 Bachelor- und Masterarbeit
- § 5 Übergangsbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmung in Kooperation mit der Universität Siegen

Anhänge 2 und 3:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

Modulhandbücher, Studienpläne, Studienverlaufspläne

unter: <https://www.dshs-koeln.de/studium/studienorganisation/studienunterlagen/>

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen und die entsprechenden Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln sowie die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen regeln in der jeweils gültigen Fassung das Studium und die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium. Sie geben allgemeine Rahmenbedingungen und Regelungen für das bildungswissenschaftliche Studium und den Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums vor.

- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelor- und Masterstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums, soweit die Prüfungsordnung der Universität Siegen und die Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie die Fachspezifischen Bestimmungen einer Regelung nicht entgegenstehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen der Deutschen Sporthochschule Köln enthalten Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen und sind in den Anhängen dieser Fachprüfungsordnung enthalten. Diese Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung. Die Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen, die für die Fortsetzung des Studiums im Masterstudium im Bereich Bildungswissenschaft Voraussetzung sind. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften sollen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren befähigen.

- (2) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren für das spätere Lehramt befähigen.

§ 3 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Für alle übrigen Mitglieder wird gleichfalls eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Diese Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben regeln die jeweiligen Gemeinsamen Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

- (7) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm oder ihr übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (11) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes bildungswissenschaftliches Problem zu bearbeiten und selbständig darzustellen.
- (2) Für die Bachelor- und Masterarbeit geltende Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit und zu vergebende Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.

- (3) Die Bachelor- und Masterarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form im PDF-Format auf einmal beschreibbaren Datenträgern vom Typ CD oder DVD (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Zudem muss eine Dokumentation der Würdigung durch die Plagiatserkennungssoftware beigefügt werden. Näheres regelt der Leitfaden „Plagiatserkennung“. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor- und Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Studierende in der Kooperation mit der Universität zu Köln im Bachelorstudien- gang mit bildungswissenschaftlichem Anteil, Studienprofil Lehramt an Gymnasi- en und Gesamtschulen, die nach Ablauf des Sommersemesters 2017 ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium gemäß der neuen Fassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Art, Lehr- amt an Gymnasien und Gesamtschulen, fort. Darüber hinaus gelten die Fachspe- zifischen Bestimmungen gemäß Anhang 2.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtli- chen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 27. November 2018.

Köln, den 27. November 2018

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen
 für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
 Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BB01000001/ BB01000002	Orientierungspraktikum*	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines einmonatigen* Schulpraktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB02000001/ BB02000002	BM1: Erziehen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min. oder schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BB03000001	Berufsfeldpraktikum	Absolviertes Eignungs- und Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	4	-
BB04000001/ BB04000002	BM2: Beurteilen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
BB05000001/ BB05000002	BM3: Unterrichten	die Vorlesung ist Voraussetzung für das Seminar	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen	studienbegleitend	-	8 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	8	-

*gültig für Studienanfänger/innen ab Wintersemester 2016/17: Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen

Anhang 2:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln
 für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
 Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BB01000001/ BB01000002	Orientierungspraktikum*	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines einmonatigen* Schulpraktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB02000001/ BB02000002	BM1: Erziehen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min. oder schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BB03000001	Berufsfeldpraktikum	Absolviertes Eignungs- und Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB04000001/ BB04000002	BM2: Beurteilen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
BB05000001/ BB05000002	BM3: Unterrichten	die Vorlesung ist Voraussetzung für das Seminar	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	12	-

*gültig für Studienanfänger/innen ab Wintersemester 2016/17: Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen

Anhang 3: Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM10100001/ BM10100002	MM1: Innovieren	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/12
BM10200004/ BM10200005	MM2: Diagnostik und individuelle Förderung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Projektarbeit*	3	P	6	6/12
BM10100003/ BM10100011	Vorbereitung Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Seminar (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Studienleistung im Seminar	schriftlich / Projektskizze (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	-	P	2 in BiWi	-
	Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - universitäre Begleitung (TP) - Begleitung durch das ZFsL (TP)	- Absolvieren des Praktikums - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung und den Veranstaltungen des ZFsL - Durchführung des Studienprojekts und der Unterrichtsvorhaben	kombiniert / Dokumentation des Studienprojekts und Vortrag mit Kolloquium / 30 min. (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	12 für universitäre Begleitung	-
	<i>DaZ: Deutsch für SuS mit Zuwanderungshintergrund</i>	<i>Das Modul ist an der Universität zu Köln zu belegen</i>										
	Masterarbeit	erfolgreicher Abschluss von MM1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	15	-

*für Studienanfänger ab Wintersemester 2017/18: mündlich / 20 min.